

**L 02**

**Kontrolle arbeitsrechtlicher und tarifvertraglicher Regelungen zur Sonntagsarbeit im Land Bremen**

**Anfrage der Abgeordneten Thorsten Raschen, Sina Dertwinkel, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU  
vom 16. April 2026**

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Form und auf welcher gesetzlichen Grundlage soll der Magistrat die Einhaltung arbeitsrechtlicher Regelungen zum Freizeitausgleich sowie tarifvertraglicher Regelungen zur angemessenen Vergütung von Sonn- und Feiertagsarbeit im „Mein Outlet & Shopping-Center“ Bremerhaven kontrollieren beziehungsweise auf deren Einhaltung hinwirken?
2. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Nichteinhaltung entsprechender arbeitsrechtlicher und tarifvertraglicher Regelungen in Einzelhandelsbetrieben im Land Bremen, die aufgrund der Regelungen im Bremischen Ladenschlussgesetz an einzelnen Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen, und welche Vergütung von Sonn- und Feiertagsarbeit hält er für „angemessen“?
3. Welche Institutionen sind dafür zuständig, die Einhaltung entsprechender arbeitsrechtlicher und tarifvertraglicher Regelungen im Land Bremen zu kontrollieren, und inwiefern nimmt das „Mein Outlet & Shopping-Center“ gegenüber anderen Einzelhandelsbetrieben beziehungsweise Einkaufszentren im Land Bremen hier aus Sicht des Senats eine Sonderrolle ein?

**Zu Frage 1:**

Die Einhaltung gesetzlicher Regelungen zum Schutz von Beschäftigten, beispielsweise über die Höchstdauer der täglichen Beschäftigung, über Ausgleichszeiten und über beschäftigungsfreie Sonntage, wird durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen kontrolliert. Für die Zahlung von Sonn- oder Feiertagszuschlägen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung. Dies kann im Rahmen von tarifvertraglichen Regelungen gestaltet werden und liegt in der Hand der Tarifvertragsparteien.

**Zu Frage 2:**

Dem Senat liegen keine Kenntnisse über die Nichteinhaltung entsprechender arbeitsrechtlicher und tarifrechtlicher Regelungen im Einzelhandelsbereich und der Regelungen des Bremischen Ladenschlussgesetzes vor. Der Senat vertritt die Auffassung, dass Arbeit an Sonntagen zusätzlich vergütet werden sollte. Dort, wo regelhaft Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit gemacht werden, wie im „Mein Outlet & Shopping Center“, sollte diese Arbeit regelhaft zusätzlich vergütet werden.

**Zu Frage 3:**

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit prüft unter anderem die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach dem Mindestlohngesetz. Die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen des Bremischen Ladenschlussgesetzes obliegt der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

Im Einzelhandel müssen Geschäfte an Sonn- und Feiertagen weitestgehend geschlossen sein. Im „Mein Outlet“ darf an 20 Sonntagen ein erweitertes Warenangebot verkauft werden, welches auch über das erlaubte Warenangebot anderer Ausflugsorte hinausgeht. Das Center nimmt daher eine Sonderrolle - auch für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen - ein.

**L 05**

**Ist das SEK auf dem Wasser noch einsatzfähig?**

**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Christine Schnittker,  
Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU  
vom 16. April 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit verfügt das Spezialeinsatzkommando (SEK) über ein Boot und ist somit auf dem Wasser in Bremen aktuell einsatzfähig?
2. Welche Einsatzszenarien wären aus Sicht des Senats grundsätzlich möglich?
3. Welche Kosten wären für eine Reparatur beziehungsweise Neuanschaffung eines Bootes für das SEK anzusetzen, und inwieweit ist das für den kommenden Doppelhaushalt eingeplant?

**Zu Frage 1:**

Das Bremer Spezialeinsatzkommando (SEK) verfügt über ein Mehrzweckboot aus dem Baujahr 2000. Seit Anfang 2024 ist das Mehrzweckboot aufgrund altersbedingter, technischer Mängel nicht mehr einsatzfähig.

**Zu Frage 2:**

Das SEK Bremen hält personelle Ressourcen und personifizierte Ausstattung für den maritimen Einsatz bereit. Hierdurch sind grundlegende Einsatzlagen und Szenarien, wie z.B. Notzugriffe auf stationären landgebundenen maritimen Objekten, umsetzbar. Die Bewältigung komplexerer Einsatzlagen erfolgt in Zusammenarbeit bzw. mit der Unterstützung der anderen Küstenländer.

Einsatzlagen und Szenarien können aufgrund der Vielfältigkeit im Einzelnen nicht in Gänze dargestellt werden.

**Zu Frage 3:**

Die Wiederherstellung der operativen Betriebsbereitschaft des Bootes wäre mit einem Finanzvolumen von prognostisch 400.000 Euro möglich. Das Einsatzmittel bliebe jedoch in seiner Grundsubstanz dabei 26 Jahre alt, so dass hier nicht mit einem Nutzungszeitraum ähnlich einer Neubeschaffung gerechnet werden kann.

Der Finanzierungsbedarf für eine Neuanschaffung eines neuen Mehrzweckbootes inklusive eines Transportanhängers läge bei ca. zwei Millionen Euro. Für eine autarke Einsatzfähigkeit sowie zur Erfüllung der taktischen Anforderungen ist die zusätzliche Beschaffung eines Zugfahrzeugs mit Verladekran erforderlich.

Die Mittel wären innerhalb der bestehenden Haushaltsansätze z.B. im Rahmen des Fuhrparkbudgets der Polizei zu priorisieren.

**L 06**

**Wie geht es weiter mit der Sanierung des Bahnhofs Bremen-Nestadt?**

**Anfrage der Abgeordneten Anja Schiemann, Mustafa Güngör und  
Fraktion der SPD  
vom 16. April 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund der erneuten Verzögerungen insgesamt den Fortschritt der Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen am Bahnhof Bremen-Neustadt, insbesondere die nunmehr vorgenommene Aufteilung der Gesamtmaßnahme in zwei Bauabschnitte?
2. Welche konkreten Ursachen haben nach Kenntnis des Senats zu den wiederholten Verzögerungen geführt, und welche Maßnahmen hat der Senat gegenüber der DB InfraGO ergriffen, um auf eine zügigere Planung, Ausschreibung und Umsetzung hinzuwirken?
3. Bis wann ist nach derzeitiger Einschätzung des Senats mit der vollständigen Fertigstellung aller noch ausstehenden Maßnahmen zu rechnen, und welche Möglichkeiten sieht der Senat, einzelne Maßnahmen wie insbesondere den Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erreichbarkeit des Bahnsteigs zeitlich vorzuziehen oder zu beschleunigen?

**Zu Frage 1:**

Die Aufteilung der Maßnahme in zwei Bauabschnitte durch die DB InfraGO AG aufgrund der im Dezember 2025 erlangten Erkenntnisse ist fachlich weiterhin als positiv zu bewerten. Andernfalls hätte die Maßnahmen zur Modernisierung der Verkehrsstation nur mit erneut mehrjährigem Vorlauf durchgeführt werden können. Der aktuelle Verlauf der Baumaßnahmen, insbesondere die wiederholten Verzögerungen, entsprechen allerdings in keiner Weise den Vorstellungen des Senats.

**Zu Frage 2:**

Verantwortlich für die Planung und Umsetzung der Maßnahme ist die DB InfraGO AG als Eigentümerin der Infrastruktur. Die aktuellen Verzögerungen sind nach Informationen der DB InfraGO AG insbesondere auf örtliche Besonderheiten zurückzuführen, die erst mit Beginn der Bautätigkeiten offensichtlich wurden und erneute Planungs- und Prüfvorgänge ausgelöst haben. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat ihren Unmut und ihr Unverständnis über den aktuellen Projektfortschritt gegenüber dem Leiter des Regionalbereichs Nord der Personenbahnhöfe der DB InfraGO AG deutlich gemacht und ausdrücklich eine nachhaltige Verbesserung bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens eingefordert.

**Zu Frage 3:**

Eine Einschätzung zur Fertigstellung der Gesamtmaßnahme kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. Die DB InfraGO AG arbeitet mit Hochdruck an der Fertigstellung des ersten Bauabschnitts und wird im Anschluss mit der Detailplanung des zweiten Bauabschnitts beginnen. Die zeitliche Realisierung ist abhängig von sogenannten „Sperrpausen“, die durch die DB InfraGO im Kontext der übrigen Baumaßnahmen im Netz festgelegt werden müssen. Eine vorgezogene Umsetzung einzelner Maßnahmenteile wie zum Beispiel der Einbau eines Aufzuges ist laut Auskunft der Eigentümerin unter anderem aufgrund technischer Abhängigkeiten nicht möglich.

**L 10**

**Sicherheitskonzept der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit 2026  
Anfrage des Abgeordneten Holger Fricke und die Gruppe Bürgerallianz  
Bremen/Bremerhaven  
vom 16. April 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Schutzmaßnahmen plant die Innenbehörde vom 2. bis zum 4. Oktober in Bremen und Bremerhaven, um die Sicherheit für Besucher der Festmeile am Tag der Deutschen Einheit zu gewährleisten?
2. Wird ein Demonstrationsverbot (wie bereits 1994) während der Feierlichkeiten und der Veranstaltungstage in Erwägung gezogen?
3. Plant die Innenbehörde zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, sollte in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt die AfD als Wahlsieger oder sogar als zukünftige Landesregierungen in die Landtage einziehen?

**Zu Frage 1:**

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Festmeile wird ein mehrstufiges Sicherheitskonzept umgesetzt, das auf einer lagebezogenen Gefahrenprognose basiert und verschiedene operative Maßnahmen miteinander kombiniert.

Hierzu gehören insbesondere eine umfassende Präsenz der Sicherheitsbehörden, bauliche und organisatorische Maßnahmen und die Durchsetzung des gesetzlichen Waffen- und Messerverbots für öffentliche Veranstaltungen. Das Gesamtkonzept für den Tag der Deutschen Einheit befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

Aktuell liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine konkrete Gefährdung hinweisen oder eine erhöhte Gefahrenlage begründen.

**Zu Frage 2:**

Die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG stellt ein besonders hohes Schutzgut dar. Eingriffe wie die Untersagung einer Demonstration im Jahre 1994 sind nur unter engen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zulässig und erfordern stets eine konkrete, belastbare Gefahrenprognose im Einzelfall.

Ein generelles Demonstrationsverbot wird nicht in Erwägung gezogen.

**Zu Frage 3:**

Die Sicherheitsmaßnahmen für die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit werden ausschließlich auf Grundlage einer lagebezogenen Gefahrenprognose festgelegt. Hierbei werden alle relevanten sicherheitsbehördlichen Erkenntnisse berücksichtigt, unabhängig von Wahlergebnissen in anderen Ländern. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Gefährdungslage im Zusammenhang mit der Veranstaltung selbst.

L 11

## Freier Zugang zu alten Abschlussklausuren?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Emanuel Herold und Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
vom 16. April 2026

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern besteht aktuell für bremische Schüler:innen und Lehrkräfte die Möglichkeit, zur Vorbereitung auf Abschlussprüfungen, auf alte Abschlussklausuren (zum Beispiel Mittlerer Schulabschluss [MSA], Abitur, Fachhochschulreife) zuzugreifen, und welche konkreten Plattformen werden dafür genutzt?
2. Welche Voraussetzungen müssen im Land Bremen erfüllt sein, damit alte Klausuren öffentlich zugänglich gemacht werden können, und wie bewertet der Senat die aktuelle Regelung?
3. Plant der Senat, den Zugang zu alten Abschlussklausuren zu vereinfachen und so Transparenz und Chancengleichheit zu gewährleisten – etwa durch eine kostenfreie, frei zugängliche Online-Datenbank?

### Zu Frage 1:

Entsprechend der aktuellen Regelung können die bremischen Schüler:innen über das Transparenzportal Bremen auf die vorherigen Prüfungen (Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I und Abitur) zugreifen. Aus urheberrechtlichen Gründen werden lediglich Quellentexte entfernt; die jeweiligen Quellenverweise bleiben erhalten. Zusätzlich stehen auf der Homepage des IQB bundesweite Abiturprüfungen als Übungsmaterial zur Verfügung.

Lehrkräfte können die Prüfungen der Sekundarstufe I der vergangenen Jahre kostenfrei über ein digitales Prüfungsportal des LIS abrufen. Für die Abiturprüfungen besteht für Lehrkräfte zudem ein kostenfreier Zugang über itslearning.

Für Bremerhaven gilt das gleiche Verfahren, dort wird ebenfalls auch der theoretische Teil der Fachhochschulreife veröffentlicht.

Die zentralen Abschlussprüfungen der Beruflichen Bildung (einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschulen/Fachoberschule/Berufsoberschule) der vorherigen Jahre stehen den Lehrkräften kostenfrei über itslearning zur Verfügung.

Nicht zentral erstellte Prüfungen (z.B. berufliche Fächer und Lernfelder) werden von den Fachlehrkräften an den Schulen erstellt.

### Zu Frage 2:

Die genannten Klausuren sind bereits öffentlich und kostenfrei zugänglich. Einschränkungen bestehen lediglich hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Materialien, beispielsweise bei Quellentexten. Der Senat bewertet die bestehenden Regelungen und kostenfreien Materialzugänge in Bremen und Bremerhaven positiv, insbesondere im Vergleich zu anderen Bundesländern, wo die Prüfungsaufgaben der Vorjahre teilweise nur kostenpflichtig über gewerbliche Verlagsangebote erworben werden können. Die Möglichkeit der kostenfreien Prüfungsvorbereitung ist auch eine Frage praktizierter Bildungsgerechtigkeit.

### Zu Frage 3:

Die Klausuren sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt kostenfrei zugänglich.

**L 12**

**BGG-Reform auf dem Abstellgleis: Aufgeschoben, ignoriert, aussortiert?**

**Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Emanuel Herold und  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
vom 16. April 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den aktuellen Stillstand der Behindertengleichstellungsgesetz-Reform (BGG-Reform) im Bundestag, und welche konkreten Nachteile hat diese Untätigkeit auf Bundesebene für die Menschen mit Behinderungen im Land Bremen?
2. Wie beurteilt der Senat die Pläne im gestoppten Gesetzentwurf, dass private Unternehmen keine Barrieren abbauen müssen und Betroffene auch keinen Schadensersatz fordern können?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten – etwa über das bremische Baurecht oder bei der Vergabe von Landesaufträgen – wird der Senat nutzen, um private Unternehmen hier in Bremen strenger zur Barrierefreiheit zu verpflichten?

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

Der Senat misst einer Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts eine hohe Bedeutung bei. Die erste Lesung im Bundestag ist am 7. Mai 2026 erfolgt. Der Senat begrüßt, dass mit der Reform einzelne wichtige Regelungen – etwa zur Anerkennung von Assistenzhunden – umgesetzt werden.

Menschen mit Behinderungen verbinden mit der Reform berechtigte Erwartungen an eine stärkere gesellschaftliche Teilhabe und einen verbesserten Abbau von Barrieren. Diese Erwartungen werden durch den aktuellen Gesetzentwurf jedoch nur teilweise erfüllt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf weiterhin fehlende verbindliche Regelungen zur Barrierefreiheit und Gleichstellungspflichten in der Privatwirtschaft.

Nach Abschluss des Bundesgesetzgebungsverfahrens wird der Senat prüfen, ob Anpassungen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes erforderlich sind.

**L 16**

**Auswirkung auf die Beamtenbesoldung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts**

**Anfrage der Abgeordneten Piet Leidreiter, Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 17. April 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Mehrkosten für die Beamtenbesoldung müsste der Bremer Senat nach Maßgabe des hierzu ergangenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2025 (Aktenzeichen 2 BvL 5/18) einpreisen?
2. Welche zusätzlichen Kosten würden dem Land Bremen tatsächlich entstehen, wenn die von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt für den Bund geplanten Maßnahmen zur Beamtenbesoldung analog auf das Land Bremen übertragen werden würden?
3. Welche Maßnahmen zur Konsolidierung der Personalkosten wird der Senat ergreifen, um die Mehrbelastungen für den Landeshaushalt durch die unausweichlichen Anpassungen der Beamtenbesoldung zu kompensieren?

**Zu Frage 1:**

Die Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025, veröffentlicht am 19. November 2025, zum Besoldungsrecht des Landes Berlin auf das bremische Besoldungsrecht wird derzeit vom Senator für Finanzen fachlich geprüft und mit den anderen Ländern erörtert. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Daher ist derzeit keine Aussage möglich.

**Zu Frage 2:**

Eine Übertragung der Regelungen des Referentenentwurfs zum Bundesalimentationsgesetz auf das bremische Besoldungsrecht ist nicht möglich, da sich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Anpassung der Bundesbesoldung an den Ergebnissen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst, also Bund und Kommunen, orientiert und nicht an den Ergebnissen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder. Weiterhin ist die Grundgehaltstabelle des Bundes bei aufsteigenden Gehältern abweichend vom bremischen Recht strukturiert und die Hinzuverdienstregelung des Bundes in Fällen der kinderbezogenen Alimentation von Beamtenfamilien ist abweichend gestaltet.

**Zu Frage 3:**

Der Senat hat bereits im Jahr 2024 ein Personalkonzept zur Konsolidierung der Personalkosten beschlossen, welches seit 2025 umgesetzt wird. Kern des Konzeptes ist ein Konstant-Halten des Personalbestandes der öffentlichen Verwaltung sowie ein moderates Wachstum von Beschäftigung bei den Themen Innere Sicherheit, Bildung, Kita und Steuerverwaltung.

**L 20**

## **Nutriaagd im Land Bremen**

**Anfrage der Abgeordneten Frank Imhoff, Hartmut Bodeit, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 5. Mai 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie kommt der Senat seiner Verpflichtung laut § 48a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nach, gegen invasive Arten wie Nutrias vorzugehen und welche konkreten unterstützenden Maßnahmen, wie Zahlungen von Aufwandsentschädigungen, Anschaffung und Betreiben von Fallen oder sonstige Hilfeleistungen, leistet er dabei?
2. Inwiefern ist der Senat bereit, durch das Erlauben von Nachtsichtgeräten für die Jagd ausübungsberechtigten die Jagd der immer größer werdenden Population der Nutrias in Bremen und Bremerhaven zu erleichtern?
3. Inwiefern ist für den Senat das Hamburger Modell der Nutriabejagung eine Alternative zur bremischen Praxis und inwiefern plant er, dieses Modell auch im Land Bremen einzuführen?

### **Zu Frage 1:**

Für invasive Arten der Unionsliste werden von den Ländern gemeinsam Management- und Maßnahmenblätter erarbeitet, die als einheitliche Richtlinie und Grundlage für das Management dieser Arten dienen sollen.

Die Umsetzung der entwickelten Maßnahmen liegt bei den Ländern.

Im Land Bremen wurde für die Nutria eine Bejagung als sinnvolle Managementmaßnahme anerkannt. Nutria dürfen im Land Bremen ganzjährig bejagt werden.

Über die Deichverbände wird je erlegtem Tier eine Entschädigung gezahlt.

### **Zu Frage 2:**

In Bremen wird eine Vereinheitlichung mit der niedersächsischen Rechtslage über die Einschränkung des Verbots des Einsatzes von Nachtzieltechnik aus dem Bundesjagdgesetz geprüft. In Niedersachsen ist die Nutzung von bundeswaffenrechtlich zulässiger Nachtsicht- und Nachtzieltechnik bei der Jagd auf Schwarzwild, Raubwild sowie Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria pauschal erlaubt und die Jagdbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen für die Jagd auf andere Tierarten zulassen.

### **Zu Frage 3:**

In Hamburg unterliegen die Nutria nicht dem Jagdrecht, sie können aber im Rahmen des Jagdschutzes durch die Jagd ausübungsberechtigten innerhalb der Jagdbezirke bejagt werden.

In Bremen wurden Nutria bereits mit der Novelle der Jagdzeitenverordnung vom 03.06.2019 zum jagdbaren Wild erklärt und eine ganzjährige Jagdzeit festgesetzt. Insofern ist eine Änderung dieser Regelung nicht notwendig.

**L 22**

**Stilllegung, Rückbau oder Außerbetriebnahme von Gasanschlüssen**

**Anfrage der Abgeordneten Muhlis Kocaağa, Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis  
und Fraktion Die Linke  
vom 7. Mai 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Möglichkeiten zur Beendigung ihres Gasanschlusses haben Verbraucher:innen in Bremen, wenn sie ihren Anschluss durch den Einbau einer Wärmepumpe oder den Anschluss an ein Wärmenetz nicht mehr benötigen?
2. Werden den Verbraucher:innen von den hiesigen Netzbetreibern hierfür Kosten in Rechnung gestellt, und wenn ja, in welcher Höhe, und wie setzen sich diese Kosten zusammen?
3. Wie schätzt der Senat das Vorgehen der Netzbetreiber beim Umgang mit nicht mehr benötigten Gasanschlüssen insbesondere im Hinblick auf das Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 5. Dezember 2025 (Aktenzeichen 6 UKL 2/25) in Bremen ein?

**Zu Frage 1:**

Laut wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH können Verbraucher:innen eine Abtrennung des Anschlusses beantragen, wenn sie ihren Gasanschluss in Bremen oder Bremerhaven nicht mehr benötigen, beispielsweise durch den Einbau einer Wärmepumpe oder den Anschluss an ein Wärmenetz. Diese Möglichkeit steht im Netzportal von wesernetz zur Verfügung. In der Regel können Installationsbetriebe bei der Abwicklung unterstützen. Zusätzlich ist eine Kündigung des Gaslieferungsvertrags beim jeweiligen Gaslieferanten erforderlich.

**Zu Frage 2:**

Die wesernetz Bremen GmbH und die wesernetz Bremerhaven GmbH haben mitgeteilt, dass für die Beendigung eines Gasanschlusses derzeit keine Kosten durch wesernetz in Rechnung gestellt werden.

**Zu Frage 3:**

Das von der wesernetz Bremen GmbH und der wesernetz Bremerhaven GmbH mitgeteilte Vorgehen bei der Stilllegung von Gasanschlüssen entspricht nach Auffassung des Senats dem Urteil des OLG Oldenburg von 5. Dezember 2025, wonach für die Stilllegung von Gasanschlüssen keine Kosten erhoben werden dürfen. Die Bundesregierung beabsichtigt, durch eine Änderung in § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes (Bundestagsdrucksache 21/5440) eine eindeutige Regelung zu schaffen, derzufolge für die Stilllegung eines Gasanschlusses keine Kosten anfallen.